**Postulat von Christian Lohr, eingereicht am 21. Juni 2013**

**Voraussetzungen für eine IV-Anlehre / praktische Ausbildung nach INSOS**

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht mit einer unabhängigen rechtlichen Begutachtung darüber vorzulegen, ob das Rundschreibens Nr. 299 zur erstmaligen beruflichen Ausbildung in Art. 16 IVG eine genügende gesetzliche Grundlage hat. Insbesondere ist zu prüfen, ob Art. 16 IVG es zulässt, die IV-Anlehre bzw. ein zweites Ausbildungsjahr von einem künftigen rentenbeeinflussenden Einkommen oder von einer künftigen Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt abhängig zu machen.

**Begründung**

Mit dem Rundschreiben Nr. 299 änderte das BSV im Mai 2011 die Praxis bei den IV-Anlehren. Statt für zwei Jahre, werden diese Ausbildungen seither nur noch für 1 Jahr zugesprochen. Eine Verlängerung der Ausbildung um ein zweites Jahr erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass gute Aussichten auf eine künftige Erwerbsfähigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass oder eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann. Dies obwohl Art. 16 Abs. 2 IVG bestimmt, dass die Vorbereitung „auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte“ …“der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt“ ist. Gegen die Verweigerung des zweiten Ausbildungsjahrs haben Betroffene bereits erfolgreich Beschwerde geführt. Dabei äusserte das Sozialversicherungsgericht Zürich Zweifel an der Gesetzeskonformität der neuen Praxis (Urteil vom 9. Januar 2013, IV.2012.00848). Da die IV-Stelle den Entscheid nicht anfocht, wird innert nützlicher Frist keine höchstrichterliche Überprüfung dieser Rechtsfrage erfolgen.